

**Technischen Anschlussbedingungen
für die Schmutzwasserentsorgung
(TAB-Schmutzwasser)
der Flughafen Energie & Wasser GmbH (FEW)**

Änderungshistorie

Änderungshistorie			
Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
08.06.2015	5.1	Seeber, Thomas	Zusammenfassung & Abgleich der Version BER mit der letzten Version der ARGE
16.04.2020	5.2	Pöggel, Jana	Änderung/ Anpassung der Anlagen 5-7
08.07.2021	5.3	Dorstewitz, Norman	Änderung/ Anpassung 1.4.4/1.5 und BER-Design
09.03.2023	5.4	Pöggel, Jana	Änderung/ Anpassung der Anlagen 5-6

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Allgemeine Anwendungshinweise	4
1.2	Beschreibung des Anschluss- und Übergabepunktes	4
1.3	Leistungs- und Versorgungsgrenze	5
1.4	Geltungsbereich	5
1.4.1	Allgemeines	5
1.4.2	Abwasserbeschaffenheit	5
1.4.3	Einteilung nach Herkunft	6
1.4.4	Unzulässige Einleitungen	6
1.4.5	Indirekteinleiterverordnung	7
1.5	Vorschriften und Richtlinien	7
2.	Anschlussbedingungen	8
2.1	Beschreibung des Anschlusses	8
2.1.1	Besondere Festlegungen zur Freigefälleentwässerung	8
2.1.2	Besondere Festlegungen zur Druckentwässerung	9
2.2	Messung, Zählung, Abrechnung	9
2.3	Abnahme/ Inbetriebnahme	9
3.	Mitgeltende Unterlagen	10
4.	Anlagen	Fehle
	r! Textmarke nicht definiert.	

Technische Anschlussbedingungen Schmutzwasser

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Als Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlagen des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) und SXF übernimmt die Flughafen Energie & Wasser GmbH (FEW) die Entsorgung der am Schmutzwassernetz angeschlossenen Verbraucher/ Hausanlagen.

Bei einem Anschluss an das Schmutzwassernetz der FEW ist vom Kunden/ Anschlussnehmer folgende TAB-Schmutzwasser einzuhalten und zu beachten.

1.1 Allgemeine Anwendungshinweise

Die TAB-SW gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Schmutzwassernetz der FEW angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Die Planer, Errichter und Anschlussnehmer sind angehalten, diese Vorgaben umzusetzen, soweit sie für ihre Anlagen zutreffen. Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, wenn FEW den Abweichungen vorab schriftlich zustimmt.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Bei bereits an das Schmutzwassernetz angeschlossenen und in Betrieb befindlichen Anlagen gilt diese Fassung ausschließlich bei wesentlichen Änderungen.

Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind grundsätzlich einzuhalten. Der Auftragnehmer oder Anschlussnehmer ist grundsätzlich aufgefordert, Abweichungen dieser TAB, gegenüber dem Stand der Technik aufzuzeigen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Die DIN 4045 definiert Schmutzwasser als ein durch Gebrauch verändertes und in ein Entwässerungssystem eingeleitetes Wasser.

1.2 Beschreibung des Anschluss- und Übergabepunktes

Der Grundstücksanschluss wird im Auftrag FEW hergestellt und unterhalten. Die Kosten sowohl für die Herstellung als auch für die Wartung sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

Die Leistungsgrenze der Grundstücksentwässerungsanlage/ Grundstücksanschluss befindet sich im Regelfall auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im Abstand von 1,5 m zur Grundstücksgrenze.

Resultierend aus den örtlichen Gegebenheiten, den Überleitungslängen, den Abwasseranfallmengen, der Lage der Abwasseranfallorte, etc. wurden 2 Verfahren der Abwasserableitung vorgesehen.

Vorgesehene Verfahren: Freigefälleentwässerung und Druckentwässerung

Unter Angabe des Abwasseranfallortes ist durch den Anschlussnehmer bzw. den Planer das Verfahren zur Ableitung bei FEW zu erfragen und die Grundstücksentwässerungsanlage darauf auszurichten.

Je nach örtlichen Gegebenheiten erfolgt eine Abstimmung zur Lage / Tiefenlage des Revisionschachtes bei Freigefälleleitungen bzw. zur Lage der Haushebeanlage bei der Druckentwässerung, wobei durch den Anschlussnehmer ein Vorschlag eingereicht werden kann und durch FEW unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer die Festlegung erfolgt.

Die beschriebene Situation ist in den beigefügten Anlagen 1 und 2 Freigefälleanschluss bzw. Druckentwässerung dargestellt.

1.3 Leistungs- und Versorgungsgrenze

Die Entsorgungsgrenze BER / Übergabepunkt befindet sich damit entsprechend der Ausführungen unter Punkt 2.1 am grundstücksseitigen Ende des Grundstücksanschlusses, die Anschlussherstellung obliegt der FEW.

Für die fachgerechte Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und damit die Schaffung der Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Anschluss an den Grundstücksanschluss und die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage BER ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.4 Geltungsbereich

1.4.1 Allgemeines

Die vorliegenden TAB gelten für die Schmutzwasserableitung aus den Gebäuden / Bauwerken auf dem Gelände des BER. Sie sind für den Anschlussnehmer gültig, der zum Zeitpunkt der Errichtung / Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen BER/ SXF Eigentümer des Grundstückes ist.

Die Sammlung, Behandlung und Ableitung von verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagswasser sind nicht Gegenstand dieser Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Eine Ausnahme bildet die Übernahme von Niederschlagswasser nach Niederschlagswassernutzung und in Substitution des Einsatzes von Trinkwasser (ökologische Aspekte). Hier gelten die Bestimmungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sinngemäß. D.h. bei Antragstellung an den Ver- und Entsorger und Zustimmung des Ver- und Entsorgers kann dieses genutzte Niederschlagswasser der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage BER zugeführt werden. Für die Einleitung besteht kein Rechtsanspruch; der Entsorger behält sich vor, die Genehmigung zu versagen.

Da das Schmutzwasser, welches in Nutzung Trinkwasser entsteht in seiner Menge über den gemessenen Trinkwasserverbrauch festgestellt und abgerechnet wird, bedarf es beim Schmutzwasser, welches aus Niederschlagswassernutzung unter Substitution von Trinkwasser entsteht, einer zusätzlichen Messung und Abrechnung, siehe Festlegung unter Punkt 2.2 der TAB.

Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser darf nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage BER/ SXF eingeleitet werden.

Bei den Anlagen BER/ SXF handelt es sich um ein Trennsystem.

1.4.2 Abwasserbeschaffenheit

Es darf nur Abwasser in die zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen BER/ SXF eingeleitet werden, dass in seiner Beschaffenheit häuslichem Abwasser nach DIN 1986-100 und nichthäuslichem Abwasser nach DWA-M 115 (ehemals ATV A 115) entspricht.

Nichthäusliches Abwasser im Sinne der DWA-M 115 ist das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verunreinigte Wasser. Die Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser, die ebenfalls in der DWA-M 115 geregelt ist, über das Schmutzwasserentsorgungssystem wird ausgeschlossen, da es sich bei den Anlagen BER/ SXF um ein Trennsystem handelt.

Die Abwasserbeschaffenheit ist vom Anschlussnehmer einzuhalten.

Den Nachweis über die Einhaltung der Einleitkriterien hat der Anschlussnehmer zu führen. Diesbezügliche Probeentnahmeverrichtungen sind in jedem Falle durch den Anschlussnehmer vorzusehen.

Abwässer, die die vorgegebenen Eigenschaften nicht erfüllen, sind am Anfallort durch den Verursacher einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen (Indirekteinleitungsverordnung, Abwasserverordnung) oder, falls dieses nicht möglich ist, auf gesondertem Wege einer Behandlung zuzuführen.

Wenn die Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleitungsverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitungsverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der nachfolgend festgelegten Einleitbedingungen.

1.4.3 Einteilung nach Herkunft

Das auf dem Flughafen anfallende Schmutzwasser ist nach seiner Herkunft einzuteilen in nicht vorzubehandelndes, vorzubehandelndes bzw. der Fäkalienannahmestelle zuzuführendes Schmutzwasser:

- häusliches Schmutzwasser aus Verwaltungen und der Passagierabfertigung
→ Keine Vorbehandlung
- häusliches Schmutzwasser aus dem Bereich Catering, Gastronomie und Verpflegungseinrichtungen;
→ Vorbehandlung durch Fettabscheider,
- häusliches Schmutzwasser aus Flugzeugtoiletten;
→ mobiler Transport zu einer Fäkalienannahmestelle,
- gewerbliches Schmutzwasser aus der Flugzeug- und Fahrzeugwäsche;
→ Vorbehandlung durch Leichtflüssigkeits- und Sandabscheider sowie weitergehende Vorbehandlung,
- gewerbliches Schmutzwasser aus Werkstätten, Service- und Wartungseinrichtungen, Energieerzeugungsanlagen, Einrichtungen für die Bevorratung oder Anwendung von Enteisungsmitteln o.a.;
→ Vorbehandlung durch Leichtflüssigkeitsabscheider sowie weitergehende Vorbehandlung.

Erforderliche Vorbehandlungsanlagen sind Leistungsgegenstand des Anschlussnehmers.

1.4.4 Unzulässige Einleitungen

Die Entsorgung der Bordfäkalien aus dem Flughafen BER in die Zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage BER ist generell unzulässig. Nach Antragstellung bei der FEW und Zustimmung durch die FEW ist eine separate Einleitung nach Vorgabe durch FEW jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Entsorgung des Schmutzwassers und ggf. der Bordfäkalien aus dem Flughafen BER ist durch vertragliche Vereinbarungen zwischen FEW und dem territorialen kommunalen Entsorgungsunternehmen MAWV abgesichert.

Die Übergabe des Schmutzwassers des Flughafens BER an den MAWV ist damit an die Vorschriften des MAWV gebunden.

Die verbotenen Einleitungen sind der Anlage 3 der vorliegenden TAB zu entnehmen.

Die nachträgliche Ergänzung der vorgenannten verbotenen Einleitungen bleibt vorbehalten. (Anmerkung: Die Aufzählung entspricht den Einleitbedingungen nach §8, speziell Punkt 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV vom 09.06.2016.)

Bezüglich der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser in die Schmutzwasseranlage des BER gelten analog die Festlegungen in der Satzung MAWV unter § 8, speziell Punkt 7.

Im Punkt 7 des § 8 sind die allgemeinen Parameter, die anorganischen und organischen Inhaltstoffe des Schmutzwassers mit ihren jeweiligen einzuhaltenden Grenzwerten in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe festgelegt.

Die Angaben sind der Anlage 4 der vorliegenden TAB zu entnehmen.

Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die diesbezüglichen Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung unter § 8 eingehalten sind.

1.4.5 Indirekteinleiterverordnung

Die Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg in Ihrer aktuellen Fassung (GVBl. II/98, S. 598) gilt für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung), für das in der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I, S. 1108), geändert am 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalles oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Der Anschlussnehmer hat FEW rechtzeitig über die Inbetriebnahme von Anlagen, Verfahren, Betriebsprozessen zu unterrichten, bei denen Abwässer anfallen, die die Anforderungen der Abwasserverordnung überschreiten.

Indirekteinleitungen sind durch die Untere Wasserbehörde vor dem Beginn der Einleitung genehmigen zu lassen.

Anzeigepflichtig und für die Einholung der Genehmigung verantwortlich ist, wer die Einleitung vornehmen will. Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor dem Beginn der Einleitung abzugeben. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung von FEW einzuholen und dazu eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde (UWB) über den Antrag an FEW als Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung durch FEW vor Beginn der Einleitung auszuhändigen.

Vorschriften und Richtlinien

Die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften wie auch technische Regelwerke sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- (1) DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke,
- (2) DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden,
- (3) DIN 18300 Erdarbeiten,
- (4) DWA M 115 Indirekteinleitung von nichthäuslichem Abwassers,
- (5) Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV vom 09.06.2016;
- (6) Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) des Landes Brandenburg vom in Ihrer aktuellen Fassung (GVBl. II/09, [Nr.29], S. 598),
- (7) Abwasserverordnung (AbVV) vom 17.06.2004 (BGBl. I, S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 16.06.2020 (BGBl. I S. 2585).
- (8) Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung (AEB-SW)

2. Anschlussbedingungen

2.1 Beschreibung des Anschlusses

Voraussetzung für die Herstellung des Anschlusses an die Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage BER ist die Bedarfsanmeldung (Anlage 5) durch den Anschlussnehmer bei FEW. Die Bedarfsanmeldung ist rechtzeitig und damit vor dem Antrag auf Anschluss einzureichen.

Der Anschlussantrag (Anlage 6) ist spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Anschlusstermin bei der FEW einzureichen.

FEW erteilt nach den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen und der TAB eine Genehmigung zum Anschluss an die Zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung.

Neben den vorgenannten Festlegungen unter Absatz 1.2 der TAB ist folgendes unabhängig vom Entwässerungsverfahren festgelegt:

Generelle Festlegungen unabhängig vom Entwässerungsverfahren:

Anzahl Hausanschlüsse:

- ein Hausanschluss pro Grundstück bzw. je Gebäude

Leistungsgrenze Anschlussnehmer:

- im Regelfall bis ca. 1,5 m ab Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, ansonsten bei Angrenzung des Gebäudes an die Grundstücksgrenze direkt auf der Grundstücksgrenze mit gesonderten Vereinbarungen zur Reinigungsöffnung.

Nennweite Hausanschlusskanal:

- Im Regelfall DN 150, ansonsten Nachweis der Nennweite durch den Anschlussnehmer.
- Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986

Rückstauenebene:

- 10 cm über Oberkante der Schächte der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage BER in Anlehnung an die Technischen Regeln der DNWAB mbH und damit mit einer größeren Sicherheit gegenüber der DIN 1986 T1, in der die Straßenoberkante an der Anschlussstelle als Rückstauenebene festgelegt ist.
- Die Rückstausicherung ist innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten.

2.1.1 Besondere Festlegungen zur Freigefälleentwässerung

- Bei Erfordernis, d.h. kein Ausschluss der Rückstaugefahr durch Rückstaudoppelvorrichtung, Errichtung einer Haushebeanlage auf Kosten des Anschlussnehmers und innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- Der Hausanschlussschacht ist im Regelfall auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entsprechend Anlage 1 anzuordnen. Ist die Anordnung eines Hausanschlussschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so entscheidet FEW, ob auch eine Anordnung außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers, d.h. im Straßenbereich, erfolgen darf.
- Ist nach Vorgabe FEW keine Anordnung eines Hausanschlussschachtes im Grundstücksanschluss möglich, so ist durch den Anschlussnehmer innerhalb des Gebäudes eine zugängliche Revisionsöffnung vorzusehen.

2.1.2 Besondere Festlegungen zur Druckentwässerung

- Standort der Haushebeanlage (HHA) im Regelfall entsprechend Anlage 2, ansonsten sowohl außerhalb des Gebäudes im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage als auch im Inneren des Gebäudes als Leistung des Anschlussnehmers.
- Im Regelfall ist ein Entspannungsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers vorzusehen, welcher als Hausanschlussschacht mit anschließender Freigefälleleitung auszubilden ist.
- Die Planung / der Bau von Haushebeanlagen im Leistungsumfang des Grundstücksanschlusses setzt die Druckentwässerung mit Planung und Bau einer Abwasserdruckrohrleitung in der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage BER voraus.
- Standortvorschlag durch Anschlussnehmer, Festlegung unter Beachtung der Interessen des Anschlussnehmers durch FEW.
- Anschlüsse für Energie und Nachrichtenübertragung sind seitens des Anschlussnehmers aus dem Gebäude zur Verfügung zu stellen.
- Der Anschlussnehmer trägt den Stromverbrauch und ist verantwortlich für den technischen Aufwand zur Übertragung von Stör- und Wartungsmeldungen der Haushebeanlage an die Zentrale Leittechnik.
- Durch den Anschlussnehmer ist innerhalb des Gebäudes eine zugängliche Revisionsöffnung vorzusehen.

2.2 Messung, Zählung, Abrechnung

Die Feststellung und Abrechnung der Schmutzwassermenge erfolgt nach dem gemessenen Trinkwasserverbrauch.

Trinkwasser, das zur Bewässerung von Freiflächen verwendet wird, kann von der Berechnung der Schmutzwassergebühren bei separater Mengenummessung mit einem geeichten Wasserzähler (Unterwasserzähler) der FEW abgesetzt werden.

Die Niederschlagswassermengen (Spezifikation siehe Absatz 1.4.1), aus denen nach ihrer Verwendung Schmutzwasser entstanden ist und die in die Zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage BER eingeleitet werden dürfen, sind vom Anschlussnehmer mittels geeichtem Zähler zu messen und FEW in vertraglich festgelegten Zeitabständen mitzuteilen.

2.3 Abnahme/ Inbetriebnahme

- Inbetriebnahme erst nach Abnahme durch FEW
- Bei festgestellten Mängeln Beseitigung dieser in einer durch FEW festzusetzenden Frist
- Voraussetzung der Abnahme durch FEW ist die Übergabe folgender Unterlagen zur Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer an FEW:
 - ➔ Bestandsskizze(n)
 - ➔ Abnahmeprotokoll(e)
 - ➔ Genehmigung(en) (z.B. Indirekteinleitung)
 - ➔ Druckprotokoll(e)
 - ➔ Prüfprotokoll(e)
 - Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise
 - Dichtigkeitsnachweise

Die nachträgliche Ergänzung der vorgenannten Unterlagen bleibt vorbehalten.

3. Mitgeltende Unterlagen

Es gelten die Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen und Preisblätter des Versorgers in der jeweils gültigen Fassung.

4. Anlagen

Anlage 1

TAB -Schmutzwasser- Freigefälleanschluss

Anlage 2

TAB- SW- Druckentwässerungsanschluss

Anlage 3

Verbotene Einleitungen

Anlage 4

Einzuhaltende Grenzwerte

Anlage 5

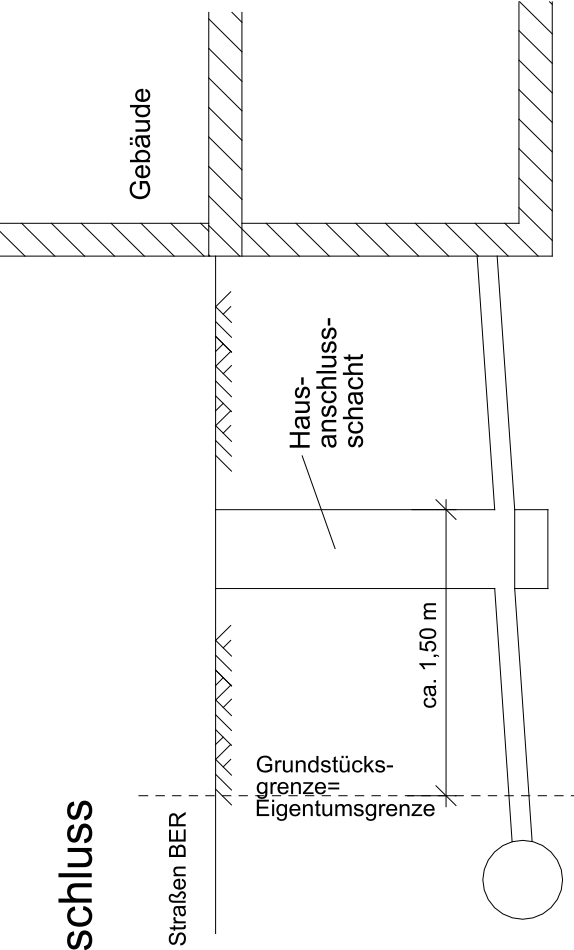
Bedarfsanmeldung an FEW

Anlage 6

Anschlussantrag an FEW

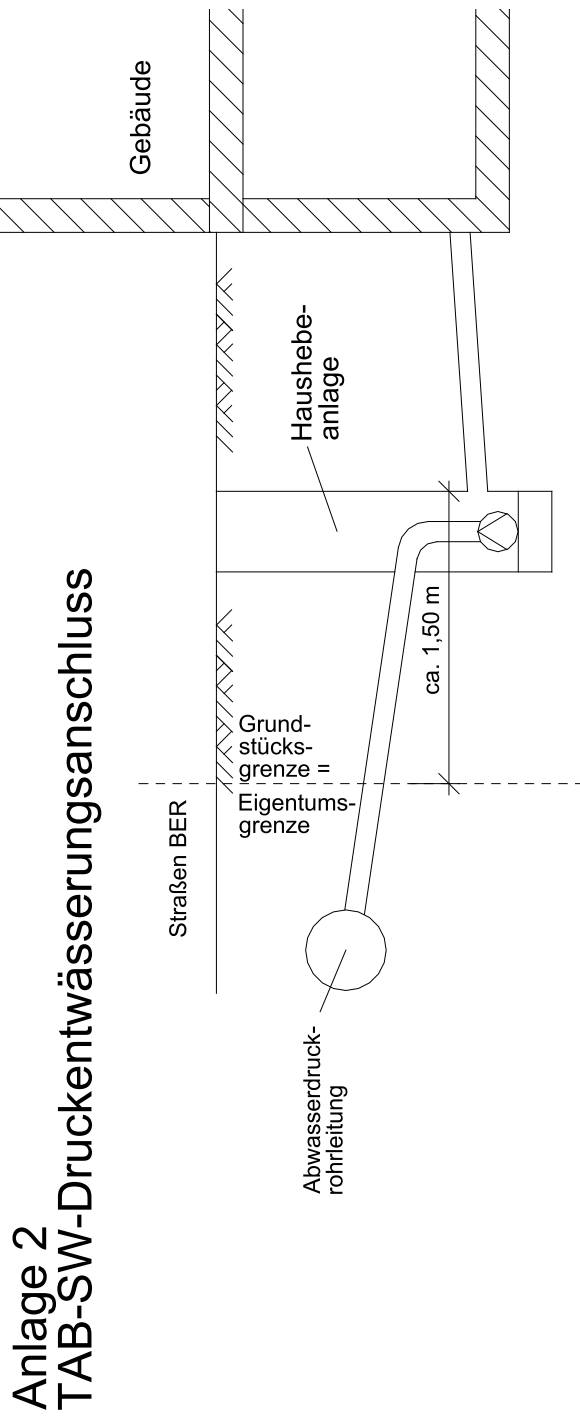
Anlage 7

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung (AEB-SW)



Anlage 1 TAB-SW-Freigefälleanschluss

<u>Anlagenbezeichnung</u>	Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage BER	Grundstücksanschluss Leistungsgrenze: Schacht mit GM- und GZ-Stück	Grundstücksentwässerungsanlage Leistungsumfang: Anschlussnehmer
<u>Kostentragungspflicht</u>	Herstellung der zentralen Anlage über Beiträge durch FEW	Kosten für die Herstellung sind vom Anschlussnehmer zu erstatten	Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen
1. Herstellung	Unterhaltung der zentralen Anlage über Gebühren durch FEW	Kosten für die Unterhaltung sind vom Anschlussnehmer zu erstatten	
2. Unterhaltung ect.			



<u>Anlagenbezeichnung</u>	Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage BER	Grundstücksanschluss	Grundstücksentwässerungsanlage
<u>Kostentragungspflicht</u>		Leistungsgrenze: Schacht mit GM- und GZ-Stück	Leistungsumfang: Anschlussnehmer
1. Herstellung	Herstellung der zentralen Anlage über Beiträge durch FEW	Kosten für die Herstellung sind vom Anschlussnehmer zu erstatten	Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen
2. Unterhaltung ect.	Unterhaltung der zentralen Anlage über Gebühren durch FEW	Kosten für die Unterhaltung sind vom Anschlussnehmer zu erstatten	

Anlage 3 TAB verbotene Einleitungen

Auszug aus: Schmutzwasserbeseitigungssatzung MAWV vom 02.10.2010, § 8 (5)

Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge

- das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitliche gefährden können,
- die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Stoffe:

- Feststoffe, z. B. mineralische oder schwer abbaufähige Stoffe,
- Schutt, Sand, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle, auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbid Schlämme, Färb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige oder feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden,

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

Anlage 4 TAB einzuhaltende Grenzwerte

Auszug aus: Schmutzwasserbeseitigungssatzung MAWV vom 02.10.2010, § 8 (7)

1. Allgemeine Parameter	
Parameter	Grenzwert
a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Chemischer Sauerstoffbedarf Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzustellen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	1.400 mg/l
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 mg/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe

2. Anorganische Stoffe	
Parameter	Grenzwert in mg/l
a) Phosphor gesamt	(P): 30
b) Arsen (As): 0,1	(As): 1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	: 1.400
g) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h) Cobalt	(Co): 2
i) Kupfer	(Cu): 0,5
j) Nickel	(Ni): 0,1
k) Quecksilber	(Hg): 0,005
l) Selen	(Se): 1
m) Silber	(Ag): 0,1
n) Vanadium	(V): 2
o) Zink	(Zn): 2
p) Zinn	(Sn): 2
q) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	: 150
r) Chloride	(Cl ⁻): 600
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN): 1
t) Cyanid, gesamt	(CN): 5
u) Fluorid	(F): 50
v) Nitrit	(NO): 20
w) Sulfat	(SO ₄ ⁻): 600
x) Sulfid	(S ₂ ⁻): 20

3. Organische Stoffe	
Parameter	Grenzwert
a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20 mg/l
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen)	150 mg/l
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor) Einzelstoffe hiervon, z.B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl)	0,5 mg/l
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l

Flughafen Energie & Wasser GmbH
Flughafen Berlin Brandenburg
12521 Berlin

I. Bedarf

Bedarfsanmeldung Ver- / Entsorgungsnetze ¹⁾

1. Angemeldet wird ²⁾ <input type="checkbox"/> der Neuanschluss <input type="checkbox"/> die Änderung des bestehenden Anschlusses	
2. für folgende Ver-/Entsorgungsnetze ²⁾ (je Versorgungsnetz getrennter Anhang)	
<input type="checkbox"/> Stromversorgungsnetz AV (Anhang 1)	<input type="checkbox"/> Fernwärmenetz (Anhang 2)
<input type="checkbox"/> Fernkältenetz (Anhang 3)	<input type="checkbox"/> Trink-/Löschwassernetz (Anhang 4)
<input type="checkbox"/> Schmutzwassernetz (Anhang 5)	<input type="checkbox"/> Regenwassernetz (Anhang 6)
3. Die Antragstellung erfolgt als ²⁾ <input type="checkbox"/> Bauherr <input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser	
Name, Vorname / Firma, Antragsteller Anschrift Antragsteller Telefonnummer	
Der Bauherr ist: ²⁾ <input type="checkbox"/> derzeitiger <input type="checkbox"/> zukünftiger	
<input type="checkbox"/> Objekteigentümer <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter	
<input type="checkbox"/> sonst. dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter	
Falls der Antragsteller nicht der Bauherr ist, bitte hier Name/ Firma, Anschrift und Telefonnummer des Bauherrn angeben, für den der Antragsteller in Vollmacht handelt:	
4. Die Antragstellung erfolgt für Objekt-Nr. (gem. PHB Zi 19 – 22) _____	
Nähere Angaben / Beschreibung zum Objekt / Nutzung	
5. Gewünschter Anschlussstermin _____	
Dem Antrag liegen bei: ²⁾	
<input type="checkbox"/> aktueller Ausschnitt Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Lageplan des Erschließungsbereichs	
<input type="checkbox"/> Vollmacht	
<input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen	
Datum, Unterschrift (Der Antrag muss vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben werden.)	

¹⁾ Die mit diesem Antrag verbundenen Daten werden bei FEW/FBB gespeichert

²⁾ bitte Zutreffendes ankreuzen

Hinweise zu diesem Antrag

Bedarfsanmeldungen müssen möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Anschlussstermin direkt bei FEW eingereicht werden. Der Anmeldung sind folgende Anlagen beizufügen:

Ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Objektes bzw. ein aktueller Auszug aus dem FBB - Lageplan mit bestehenden und geplanten Bauwerken und der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitung (nicht kleiner als im Maßstab 1 : 2000),

Sämtliche Unterlagen sind vom Bedarfsträger zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (z. B. Höhenlagen, Lage der Anschlussstelle) sind bei FBB/ FEW einzuholen.

Diese Bedarfsanmeldung stellt nur eine allgemeine Information an FEW über das Erschließungsbegehren dar und ersetzt daher nicht die Notwendigkeit zur Stellung eines detaillierten Anschlussantrages an FEW. Gleichermaßen stellt die im Zuge des Bedarfsanmeldungsverfahrens mitgeteilte erwartete Höhe des Baukostenzuschusses lediglich eine erste Kostenindikation für die spätere Erschließung dar. Der tatsächliche Baukostenzuschuss, welcher sich aus dem Anschlussantragsverfahren ergibt, kann in Einzelfällen erheblich von der mitgeteilten Indikation abweichen.

Erst nach Stellung des Anschlussantrages wird FEW verbindlich Stellung nehmen und nach Klärung aller technischer sowie kaufmännischer Fragestellungen ein Anschlussangebot/ Vertragsangebot erstellen.

Flughafen Energie & Wasser GmbH
Flughafen Berlin Brandenburg
12521 Berlin

I. Bedarf

Anhang 5

Bedarfsanmeldung Schmutzwassernetz FEW ¹⁾

1. Beschreibung des einzuleitenden Schmutzwassers (gem. DWA-A 118) ²⁾		
<input type="checkbox"/> die Änderung der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers <input type="checkbox"/> die Änderung der Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers <input type="checkbox"/> die Errichtung oder Änderung einer Vorbehandlungsanlage		
häusliches Schmutzwasser (als Anteil für das Objekt) l/s Schmutzwasseranfall (DIN EN 12056-2) m ³ /h max. Stundenanfall Anzahl der Beschäftigten (AK) Anzahl der Schichten (gesamt) l/AK*d = spez. Schmutzwasseranfall/ AK	gewerbliches Schmutzwasser o.ä. (als Anteil für das Objekt) Anfallort / Produktionsprozess: Menge:m ³ /d undm ³ /h (max. Stundenanfall) Anfallort / sonstiges Schmutzwasser: Menge:m ³ /d undm ³ /h (max. Stundenanfall) <input type="checkbox"/> Vorbehandelt: Art der Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandabscheider) <input type="checkbox"/> Geplante Einleitung von Schmutzwasser nach Indirekt- einleiterverordnung	
2. Beauftragtes Installationsunternehmen (soweit schon bekannt) _____		
3. Architekt/ Planer (soweit schon bekannt) _____		
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers	_____ Unterschrift des Grundstückseigentümers

Mir/uns ist bekannt, dass die Herstellung bzw. Arbeiten an Anlagen der Schmutzwassernetze (Verbindung zwischen Gebäude und Hausanschlussraum/ -schacht) nur durch ein vom Versorger zugelassenes Installationsunternehmen auszuführen ist.

¹⁾ Die mit diesem Antrag verbundenen Daten werden bei FEW/FBB gespeichert

²⁾ bitte Zutreffendes ankreuzen

Flughafen Energie & Wasser GmbH

Flughafen Berlin Brandenburg

12521 Berlin

III. Anschluss

Anschlussantrag Ver- / Entsorgungsnetze ¹⁾

1. Beantragt wird ²⁾ <input type="checkbox"/> der Neuanschluss <input type="checkbox"/> die Änderung des bestehenden Anschlusses			
3. für folgende Ver-/Entsorgungsnetze ²⁾ (je Versorgungsnetz getrennter Anhang)			
<input type="checkbox"/> Stromversorgungsnetz	(Anhang 1)	<input type="checkbox"/> Fernwärmenetz	(Anhang 2)
<input type="checkbox"/> Fernkältenetz	(Anhang 3)	<input type="checkbox"/> Trink-/Löschwassernetz	(Anhang 4)
<input type="checkbox"/> Schmutzwassernetz	(Anhang 5)	<input type="checkbox"/> Regenwassernetz	(Anhang 6)
3. Die Antragstellung erfolgt als ²⁾		<input type="checkbox"/> Bauherr	<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser
Name, Vorname / Firma, Antragsteller Anschrift Antragsteller Telefonnummer			
Der Bauherr ist: ²⁾ <input type="checkbox"/> derzeitiger <input type="checkbox"/> zukünftiger			
<input type="checkbox"/> Objekteigentümer <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter			
<input type="checkbox"/> sonst. dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter			
Falls der Antragsteller nicht der Bauherr ist, bitte hier Name/ Firma, Anschrift und Telefonnummer des Bauherrn angeben, für den der Antragsteller in Vollmacht handelt:			
4. Die Antragstellung erfolgt für Objekt-Nr. (gem. PHB Zi 19 – 22) _____			
Nähere Angaben / Beschreibung zum Objekt / Nutzung			
5. Gewünschter Anschlusstermin _____			
Dem Antrag liegen bei: ²⁾			
<input type="checkbox"/> aktueller Ausschnitt Bebauungsplan			
<input type="checkbox"/> Lageplan des Erschließungsbereichs			
<input type="checkbox"/> Vollmacht			
<input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen			
Datum, Unterschrift (Der Antrag muss vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben werden.)			

Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis, zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen, sowie der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN Normen, der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ³⁾ und sonstiger besonderer Vorschriften des Netzbetreibers FEW.

¹⁾ Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden bei FEW/FBB gespeichert

²⁾ bitte Zutreffendes ankreuzen

³⁾ <https://few.berlin-airport.de/fuer-gewerbekunden/netzanschluss/>

Hinweise zu diesem Antrag

A n s c h l u s s a n t r ä g e müssen mindestens 16 Wochen vor dem gewünschten Anschlusstermin direkt bei FEW eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Objektes bzw. ein aktueller Auszug aus dem FBB - Lageplan mit bestehenden und geplanten Bauwerken und der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitung (nicht kleiner als im Maßstab 1 : 2000),
- einen Gebäudeplan mit Darstellung relevanter Anschlussdetails (Hausanschlussräume, Durchführungen usw.)
- für Sonderbauten und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Anschlusskapazität

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (z. B. Höhenlagen, Lage der Anschlussstelle) sind bei FBB einzuholen.

Der Anschlussantrag hat einen verbindlichen Charakter, das bedeutet, dass aufgrund der bestellten Leistungen Baukostenzuschüsse zu zahlen sind. Die konkrete Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses kann den Vorgaben unter <https://few.berlin-airport.de/fuer-gewerbekunden/netzanschluss/> entnommen werden.

Flughafen Energie & Wasser GmbH
Flughafen Berlin Brandenburg
12521 Berlin

III. Anschluss

Anhang 6

Anschlussantrag Schmutzwassernetz FEW ¹⁾

1. Beschreibung des einzuleitenden Schmutzwassers (gem. DWA-A 118) ²⁾ <input type="checkbox"/> die Änderung der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers <input type="checkbox"/> die Änderung der Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers <input type="checkbox"/> die Errichtung oder Änderung einer Vorbehandlungsanlage		
häusliches Schmutzwasser (als Anteil für das Objekt) l/s Schmutzwasseranfall (DIN EN 12056-2) m ³ /h max. Stundenanfall Anzahl der Beschäftigten (AK) Anzahl der Schichten (gesamt) l/AK*d = spez. Schmutzwasseranfall/ AK	gewerbliches Schmutzwasser o.ä. (als Anteil für das Objekt) Anfallort / Produktionsprozess: Menge:m ³ /d undm ³ /h (max. Stundenanfall) Anfallort / sonstiges Schmutzwasser: Menge:m ³ /d undm ³ /h (max. Stundenanfall) <input type="checkbox"/> Vorbehandelt: Art der Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandabscheider) <input type="checkbox"/> Geplante Einleitung von Schmutzwasser nach Indirekt- einleiterverordnung	
Die Berechnungsgrundlagen der Bedarfe sind diesem Antrag als Anhang beizufügen.		
2. Beauftragtes Installationsunternehmen (soweit schon bekannt) _____		
3. Architekt/ Planer (soweit schon bekannt) _____		
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers	_____ Unterschrift des Grundstückseigentümers

Mir/uns ist bekannt, dass die Herstellung bzw. Arbeiten an Anlagen der Schmutzwassernetze (Verbindung zwischen Gebäude und Hausanschlussraum/ -schacht) nur durch ein vom Versorger zugelassenes Installationsunternehmen auszuführen ist.

- Anlage ³⁾: Anzeige der geplanten Einleitung von Schmutzwasser nach Indirekteinleiterverordnung
 Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bei Schmutzwasser nach Indirekteinleiterverordnung

¹⁾ Die mit diesem Antrag verbundenen Daten werden bei FEW/FBB gespeichert

²⁾ bitte Zutreffendes ankreuzen

³⁾ gilt bei geplanter Einleitung von Schmutzwasser nach Indirekteinleiterverordnung, bitte Zutreffendes ankreuzen und als Anlage beifügen

ANLAGE/SCHMUTZWASSER 2:

ALLGEMEINE ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHMUTZWASSERENTSORGUNG (AEB-SW)

§ 1

Art der Entsorgung

- (1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren durchgeführt. Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den jeweils hierfür vorgesehenen Leitungen zugeführt werden. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen regeln nur die Entsorgung von Schmutzwasser.
- (2) Der Kunde darf das vertraglich vereinbarte Schmutzwasser jederzeit in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten, soweit es der nach den TAB-SW vorausgesetzten Beschaffenheit entspricht. Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser darf nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, es sei denn es handelt sich um Niederschlagswasser nach Regenwassernutzung und in Substitution des Einsatzes von Trinkwasser und die FEW hat dieser Einleitung zugestimmt; für solches in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlagswasser gelten diese AEB-SW und die TAB-SW entsprechend.
- (3) Die Schmutzwasserbeschaffenheit ist vom Kunden einzuhalten. Den Nachweis über die Einhaltung der Einleitkriterien nach der TAB-SW hat der Kunde zu führen. Diesbezügliche Probeentnahmeverrichtungen sind durch den Kunden auf seine Kosten einzurichten. Liegen Anhaltspunkte für die Einleitung von Schmutzwasser, das nicht den Einleitkriterien der TAB-SW entspricht, vor, kann FEW auf Kosten des Kunden einen Nachweis über die Beschaffenheit des Schmutzwassers verlangen.
- (4) Die Entsorgungsgrenze bzw. der Übergabepunkt befindet sich am grundstückseitigen Ende des Grundstücksanschlusses.
- (5) Näheres zu den vorstehenden Absätzen regeln die TAB-SW.

§ 2

Einstellung der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Unbeschadet des § 11 Abs. 4 ist FEW berechtigt, die Schmutzwasserentsorgung einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b. um zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 1 in Verbindung mit den TAB-SW eingehalten werden oder
 - c. um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FEW oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) FEW wird die Schmutzwasserentsorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Sind FEW durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde FEW die Kosten zu ersetzen.

§ 3

Störung und Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Eventuelle Fehler oder Störungen der Entsorgung hat der Kunde FEW unverzüglich zu melden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, FEW unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden.
- (2) Sollte FEW durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Entsorgungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der FEW, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung kann durch FEW unterbrochen werden, soweit und solange FEW durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Entsorgung gehindert ist

oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine Entschädigung des Kunden ausgeschlossen. FEW wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. FEW ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Gefahren anzuordnen, insbesondere das eingeleitete bzw. zur Einleitung vorgesehene Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der Kunde wird die FEW hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

- (4) FEW wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben.
- (5) Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und FEW dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen, in denen eine Benachrichtigung unterbleibt, wird FEW dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 4

Haftung

- (1) FEW haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen ihrer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder durch Betriebsstörungen von vorgelagerten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser oder von für FEW nicht vorhersehbaren Ereignissen hervorgerufen werden. Dies gilt nicht, sofern diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FEW zurückzuführen sind. Bei Schäden an Körper und Gesundheit haftet FEW für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit.
- (2) Handelt der Kunde diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider, haftet er der FEW für alle dieser dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Der Kunde haftet für Schäden an der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FEW, die durch Wurzeln von Bäumen oder Pflanzen seines Grundstücks verursacht werden. In

gleichem Umfang hat der Kunde FEW von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 5

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden haben zum Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegende Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Kunden in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage und des Grundstücksanschlusses durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind in einem Schutzbereich entsprechend Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V.) unzulässig. Näheres regeln die TAB-SW.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat FEW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der FEW noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der FEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen. Im Sinne dieser AEB ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer sowie ein Erbbaurecht einem Grundstück gleichgestellt.

§ 6

Baukostenzuschüsse

- (1) FEW ist berechtigt, von dem Kunden bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage zugrunde gelegt werden. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % der Kosten betragen.
- (2) Bemessungsgrundlage und Höhe des Baukostenzuschusses sowie des weiteren Baukostenzuschusses bei erhöhter Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind dem Preisblatt zu entnehmen.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Ausgehend von der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage endet er mit Einführung in den Übergabeschacht. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (2) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes dieser Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von FEW bestimmt.
- (4) Grundstücksanschlussleitungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für bereits bestehende Leitungen.
- (5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der FEW, die ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen sind oder in ihrem Eigentum stehen. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert,

abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein und dürfen nicht überbaut werden. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (6) FEW ist berechtigt, von dem Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie für die Instandhaltung und die Veränderung des Grundstücksanschlusses auf Veranlassung des Kunden zu verlangen. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt FEW den Grundstücksanschluss auf Kosten des Kunden.
- (7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage, so wird FEW die Kosten neu aufteilen und dem Kunden den etwa zu viel bezahlten Betrag erstatten.
- (8) Die Reinigung der Grundstücksanschlüsse erfolgt durch FEW. Der Kunde hat die Kosten für die Reinigung zu tragen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind FEW unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der FEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser AEB ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer sowie ein Erbbaurecht einem Grundstück gleichgestellt.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung bzw. der Behandlung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Übergabegabeschachtes. Bei Fehlen eines Übergabeschachts beginnt sie an der Grundstücksgrenze.
- (2) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage

mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Der Kunde hat dazu alle erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen auf eigene Kosten vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Kunden auf eigene Kosten zu beseitigen. Näheres regeln die TAB-SW.

- (3) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung der FEW, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen, Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und außer durch FEW nur durch Fachfirmen nach den erkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. FEW ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. FEW kann die Einwilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Einwilligung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erklärt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (4) FEW ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
- (5) Der Anschluss bestimmter Schmutzwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der Einwilligung der FEW abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.
- (6) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Kunden steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Für die Grundstücksentwässerungsanlage gelten die DIN-EN 12056, DIN-EN 752, DIN 1986-100 und DIN-EN 1671 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und die TAB-SW keine anderen Regelungen vorsehen.
- (8) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FEW hat sich der Kunde nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.
- (9) Voraussetzung für die Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutz-

wasserentsorgungsanlage ist die Bedarfsanmeldung auf einem entsprechenden Vordruck der FEW durch den Kunden bei FEW sowie ein entsprechender Anschlussantrag. Die Bedarfsanmeldung ist rechtzeitig und damit vor dem Antrag auf Anschluss einzureichen. Der Anschlussantrag ist 3 Monate vor dem gewünschten Anschlussstermin bei FEW einzureichen.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der FEW ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Die Überprüfungen können periodisch durchgeführt werden. Der Kunde hat die Kosten einer Schmutzwasseruntersuchungen zu tragen, wenn danach hinsichtlich der Parameter des Starkverschmutzerzuschlages die Grenzwerte für Schmutzwasserinhaltsstoffe oder hinsichtlich anderer Parameter die Grenzwerte aus den TAB-SW überschritten worden sind, oder wenn weitere, in einem durch FEW festzusetzenden Intervall (mindestens 3 Monate) durchzuführende, Kontrolluntersuchungen erforderlich werden.
- (3) Werden Intervalluntersuchungen erforderlich, hat der Kunde das Schmutzwasser im durch FEW festgesetzten Intervall auf seine Kosten durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassenen Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind FEW unverzüglich zu übergeben.
- (4) Im Falle von Grenzwertüberschreitungen kann FEW den Einbau und den Betrieb von automatischen Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit durch den Kunden und auf seine Kosten verlangen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch FEW in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FEW oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Soweit mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeschwemmt werden können, sind Abscheider in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen und zu betreiben. Die Abscheider sind regelmäßig sowie bei Bedarf zu entleeren. FEW kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Auf Verlangen der FEW hat der Kunde die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den geltenden Bestimmungen auf seine Kosten nachzuweisen. Die Beseitigung von Abflussstörungen in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Kunden, der auch die Kosten zu tragen hat.
- (5) Auf begründetes Verlangen der FEW hat der Kunde auf seine Kosten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen, der Beschaffenheit der Abwässer sowie der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen, zu betreiben und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie die entsprechenden Nachweise beizubringen.
- (6) Die Absicht des Abbruchs von angeschlossenen Gebäuden ist FEW unbeschadet eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 11

Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) FEW oder deren Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage an. Jede Anschließung ist vom Kunden bei FEW zu beantragen.
- (2) FEW kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen.
- (3) FEW ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Sie macht den Kunden auf erkannte Sicherheits-

mängel aufmerksam. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der von FEW gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der FEW anzuzeigen.

- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist FEW berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Entsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernimmt FEW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn FEW bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Soweit erforderlich, kann FEW die Einleitung des Schmutzwassers von dessen Vorbehandlung in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder die Rückhaltung oder Speicherung des Schmutzwassers verlangen. Die Erforderlichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Grenzwerte der TAB-SW nicht eingehalten werden oder wenn sonstige gewichtige Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Näheres hierzu regeln die TAB-SW.
- (3) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit ist im Verlauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme zu schaffen.
- (4) Störungen der Vorbehandlungsanlage, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FEW haben können, sind dieser unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Entnahme von Proben oder zur Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Entsorgungsvertrag und diesen AEB erforderlich ist.

§ 14

Eigentum am Schmutzwasser, Funde

- (1) Mit der Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage der FEW geht das Eigentum an dem Schmutzwasser auf FEW über.
- (2) Im Schmutzwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. FEW ist nicht verpflichtet, im Schmutzwasser nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 15

Vorauszahlungen

- (1) FEW ist berechtigt, für die Schmutzwasserentsorgung eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt FEW Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 16

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann FEW in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich FEW aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 17

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

§ 18

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der FEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19

Datenschutz

FEW ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einver-

ständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung durch FEW.